

Verkündungsblatt der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover

Hannover, den 18.05.2015

Nr. 08/2016

Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang

Klavier (KLB)

an der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover

Auf Grund § 36 Abs. 3 in Verbindung mit § 37 Abs. 1 und § 44 Abs. 1 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.12.2015 (Nds. GVBl. S. 384), ist die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Klavier am 10.02.2016 vom Senat der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover beschlossen und am 16.02.2016 vom Präsidium genehmigt worden. Eine Ergänzung des § 29 fand im Oktober 2019 statt (Verfahrensablauf Nachteilsausgleich).

Herausgeber:
Das Präsidium
der Hochschule für Musik,
Theater und Medien Hannover
Neues Haus 1
30175 Hannover

Inhalt

Allgemeiner Teil

1. Allgemeines.....	4
§ 1 Geltungsbereich.....	4
§ 2 Zweck der Prüfung.....	4
§ 3 Zulassung zum Studium.....	4
§ 4 Dauer und Gliederung des Studiums	4
2. Studienorganisation.....	5
§ 5 Anerkennung von Studienzeiten, Prüfungs- und Studienleistungen und berufspraktischen Leistungen	5
§ 6 Zeugnisse und Bescheinigungen	6
§ 7 Lehrformen	6
§ 8 Studienleistungen	7
§ 9 Studiengangsprecherinnen und Studiengangssprecher	8
3. Prüfungsorganisation.....	8
§ 10 Anmeldung und Zulassung zur Modulprüfung.....	8
§ 11 Prüfungsleistungen	8
§ 12 Prüfungsformen	9
§ 13 Prüfungsausschuss.....	11
§ 14 Ankündigung von Modulprüfungen.....	12
§ 15 Versäumnis, Rücktritt.....	12
§ 16 Täuschung, Ordnungsverstoß.....	13
§ 17 Wiederholung von Prüfungen.....	14
§ 18 Prüfungsprotokoll	14
§ 19 Prüfende und Beisitzende	14
§ 20 Einsicht in die Prüfungsakten	15
§ 21 Zusatzprüfungen	15
§ 22 Bewertung und Notenbildung	15
§ 23 Bestehen und Nichtbestehen	16
4. Bachelorprüfung	17
§ 24 Bachelorarbeit.....	17
§ 25 Schriftliche Bachelorarbeiten.....	17
§ 26 Bewertung der Bachelorarbeit.....	18
§ 27 Wiederholung der Bachelorarbeit.....	18
5. Schlussvorschriften	18
§ 28 Verfahrensvorschriften	18

§ 29 Schutzbestimmungen.....	19
------------------------------	----

Studiengangspezifischer Teil Klavier B. Mus.

§ 30 Zweck der Bachelorprüfung	21
§ 31 Studieninhalte: Gliederung und Lehrformen	21
§ 32 Studienstruktur: Modularisierung und Prüfungsaufbau	21
§ 33 Anmeldung zur Bachelorabschlussprüfung	21
§ 34 Bachelorabschlussprüfung	22
§ 35 Zulassung zur Bachelorabschlussprüfung	22
§ 36 Prüfende und Beisitzende der Bachelorabschlussprüfung	22
§ 37 Bildung der Abschlussnote	22
§ 38 Inkrafttreten und Übergangsregelungen	22

Anlagen Klavier B.Mus.

Anlage 1: Musterstudienplan	23
Anlage 2: Modulhandbuch	25
Modul 1 Hauptfach I	25
Modul 2 Hauptfach II	25
Modul 3 Kammermusik I	25
Modul 4 Kammermusik II	26
Modul 5 Grundlagen der pädagogischen Praxis I	26
Modul 6 Grundlagen der pädagogischen Praxis II	27
Modul 7 Musikwissenschaft	28
Modul 8 Musiktheorie	29
Modul 9 Musiktheoretische Vertiefung	30
Modul 10 Künstlerische Praxis I	32
Modul 11 Künstlerische Praxis II	34
Modul 12 Projektarbeit	34
Modul 13 Wahlpflichtbereich	35
Modul 14 Bachelorabschlussprüfung	36
Modul 6H Repertoirestudium	36
Modul 10H Künstlerische Praxis	36

Allgemeiner Teil

1. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

¹Diese Ordnung enthält im ersten Teil studiengangsübergreifende Regelungen zu Studienorganisation, Prüfungsanforderungen und Prüfungsverfahren der Bachelorstudiengänge der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover. ²Sie regelt im zweiten Teil Ziele, Inhalte und Aufbau sowie die studiengangspezifischen Prüfungsanforderungen und Prüfungsverfahren des Bachelorstudiengangs Klavier.

§ 2 Zweck der Prüfung

(1) ¹Die Bachelorstudiengänge der HMTMH werden jeweils mit einer Prüfung abgeschlossen. ²Die Bachelorprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums.

(2) ¹Die Bachelorprüfung setzt sich aus den für das Studium vorgeschriebenen Modulprüfungen zusammen. ²Durch die einzelnen Modulprüfungen wird nachgewiesen, dass die wesentlichen Lernziele der jeweiligen Module im Rahmen der in § 31 definierten Studienziele erreicht worden sind.

(3) Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die HMTMH den akademischen Grad „Bachelor of Arts (B.A.)“ oder „Bachelor of Music (B.Mus.)“ je nach gewähltem Studiengang.

§ 3 Zulassung zum Studium

(1) Die Zulassungsordnungen in der jeweils geltenden Fassung regeln die Zulassung zum Studium.

(2) Zugangsvoraussetzungen für das Bachelorstudium in künstlerischen und wissenschaftlichen Studiengängen ist die deutsche Hochschulzugangsberechtigung nach § 18 Abs. 1 Satz 2 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG).

(3) ¹In künstlerischen Studiengängen ist zusätzlich eine besondere künstlerische Befähigung nach § 18 Abs. 5 NHG nachzuweisen. ²Die deutsche Hochschulzugangsberechtigung kann durch den Nachweis einer überragenden künstlerischen Befähigung ersetzt werden.

(4) ¹Die Zulassung zu Bachelorstudiengängen erfolgt jeweils zum Wintersemester.

§ 4 Dauer und Gliederung des Studiums

(1) ¹Die Regelstudienzeit in Bachelorstudiengängen beträgt einschließlich der Bachelorarbeit vier Jahre (8 Semester). ²Im Bachelorstudiengang Medienmanagement B.A. beträgt die Regelstudienzeit einschließlich der Bachelorarbeit drei Jahre (6 Semester).

(2) ¹Der Zeitaufwand für das Präsenz- und Selbststudium in Bachelorstudiengängen beträgt 240 ECTS-Leistungspunkte (Leistungspunkte bzw. LP) zu je 30 Arbeitsstunden. ²Im Bachelorstudiengang Medienmanagement beträgt der Zeitaufwand 180 Leistungspunkte zu je 30 Arbeitsstunden.

(3) ¹Das Studium gliedert sich in Module. ²Sie bilden Lehr- und Lerneinheiten, die sich aus einer oder mehreren Lehrveranstaltungen, dem dazugehörigen Selbststudium sowie Prüfungen und Studienleistungen zusammensetzen. ³Jedem Modul und seinen einzelnen Lehrveranstaltungen sind dem Studienaufwand entsprechende Leistungspunkte zugeordnet.

(4) ¹Ein Modul ist nach Erwerb aller genannten Leistungspunkte bestanden. ²Die Leistungspunkte werden vergeben, wenn die geforderten Prüfungsleistungen bestanden und/oder die zugehörigen Studienleistungen erbracht wurden. ³Die Modulnote wird gemäß § 22 aus den Noten der im Rahmen des Moduls bestandenen benoteten Prüfungsleistungen als arithmetisches Mittel gebildet.

(5) ¹In den künstlerischen Bachelorstudiengängen (mit Ausnahme Medienmanagement) gelten die Modulprüfungen derjenigen Module, die nach den Empfehlungen des Studienplans innerhalb der ersten vier Semester abgeschlossen werden, als Zwischenprüfung.

(6) Das Studium kann auch vor Ablauf der Regelstudienzeit abgeschlossen werden, sofern die für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind.

(7) Der Studienplan, die Studienordnung und das Lehrangebot sind so zu gestalten, dass die Studentin/der Student die Bachelorprüfung innerhalb der Regelstudienzeit, spätestens aber sechs Monate nach ihrem Ablauf abschließen kann.

2. Studienorganisation

§ 5 Anerkennung von Studienzeiten, Prüfungs- und Studienleistungen und berufspraktischen Leistungen

(1) ¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen werden beim Wechsel von anderen Studiengängen im In- und Ausland sowie nach Auslandssemestern auf Antrag angerechnet, soweit sie vergleichbar sind. ²Dies ist dann der Fall, wenn die erworbenen Kompetenzen in Umfang und Anforderungen denjenigen des gewählten Studiengangs im Wesentlichen entsprechen. ³Dabei ist kein schematischer Vergleich der Lehrinhalte, sondern eine Gesamtbeurteilung und -bewertung der anzurechnenden Module vorzunehmen. ⁴Die Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover darf eine Anerkennung nur verweigern, wenn sie erhebliche Unterschiede in den Kompetenzen nachweisen kann.

(2) Für die Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen ausländischer Hochschulen beachtet die Hochschule für Musik, Theater und Medien nationale und internationale Vereinbarungen, insbesondere die „Lissabon-Konvention“ über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 11. April 1997 (BGBl. 2007 II, S. 712) sowie die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz beschlossenen Äquivalenzvereinbarungen (www.anabin.de).

(3) ¹Die Anrechnung erfolgt modulbezogen. ²Noten angerechneter Leistungen werden übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen, wenn die Notensysteme vergleichbar sind. ³Sind die Notensysteme nicht vergleichbar, werden die besuchten Lehrveranstaltungen als „bestanden“ gewertet; eine Berücksichtigung bei der Gesamtnote erfolgt in diesem Fall nicht. ⁴Soweit entsprechende Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen vorliegen, ist auch eine Umrechnung von Noten zulässig.

(4) ¹Notensysteme sind vergleichbar wenn eine Äquivalenz zwischen den einzelnen Notenstufen besteht. ²Trifft dies nicht zu, gelten sie als nicht vergleichbar.

(5) ¹Über die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen entscheiden die Prüfungsausschüsse der jeweiligen Studiengänge. ²Entsprechende Anträge sind zusammen mit den erforderlichen Unterlagen innerhalb der ersten drei Monate nach Semesterbeginn vorzulegen.

(6) Bei 8-semesterigen Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Music können maximal 180 Leistungspunkte angerechnet werden.

§ 6 Zeugnisse und Bescheinigungen

(1) Über den Abschluss des Studiums wird unverzüglich ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis weist aus:

1. die Module inklusive der absolvierten Lehrveranstaltungen;
2. den Titel der Bachelorarbeit/ ggf. des Bachelorkonzerts
3. die Prüfungsergebnisse und die damit vergebenen Leistungspunkte;
4. die Gesamtnote;
5. und die Summe der erworbenen Leistungspunkte.

(2) ¹Dem Zeugnis wird ein Verzeichnis der bestandenen Module einschließlich der Bachelorarbeit beigelegt (Transcript of Records). ²Das Transcript of Records beinhaltet die zugeordneten Lehrveranstaltungen und Leistungspunkte sowie die Benotung oder Bewertung der Prüfungen. ³Alle Noten werden als Dezimalzahl ausgewiesen.

(3) ¹Das Datum des Zeugnisses ist der Tag, an dem die Prüfung bestanden wurde. ²Mit gleichem Datum wird eine Urkunde über den verliehenen akademischen Grad und ein Diploma Supplement ausgestellt. ³Das Diploma Supplement dient nach national und international gebräuchlichen Standards der Einstufung und Bewertung des Abschlusses. ⁴Urkunde, Zeugnis und Diploma Supplement werden von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und tragen das Siegel der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover.

(4) ¹Gliedert sich der absolvierte Studiengang in alternative Studienrichtungen oder Schwerpunkte, so wird der Name des Studiengangs auf Urkunde und Zeugnis durch einen entsprechenden Zusatz ergänzt. ²Ermöglicht er eine Zusatzqualifikation, wird diese in Urkunde und Zeugnis ausgewiesen.

(5) Zeugnisse, Urkunden, Diploma Supplement und Transcript of Records werden in deutscher und in englischer Sprache ausgestellt.

§ 7 Lehrformen

(1) Die Vermittlung der Lehr- und Lerninhalte erfolgt in den Modulen durch die nachstehenden und gegebenenfalls weiteren Lehrformen:

1. Exkursion (Exk): Abs. 2
2. Künstlerischer Einzelunterricht (E): Abs. 3
3. Künstlerischer Gruppenunterricht (G): Abs. 4
4. Kolloquium (KQ): Abs. 5
5. Projekt (P): Abs. 6
6. Seminar (S): Abs. 7
7. Tutorium (T): Abs. 8
8. Vorlesung (V): Abs. 9
9. Übung (Ü): Abs. 10

(2) Exkursion (Exk): ¹Eine Exkursion ist die Durchführung einer Lehrveranstaltung an einem anderen Ort als der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover. ²Bei einer Studienfahrt zu oder der Besichtigung von für den jeweiligen Studiengang relevanten Einrichtungen wird Lehrstoff praxisnah vermittelt.

(3) ¹Der künstlerische Einzelunterricht (E) dient der Aneignung und Fortentwicklung künstlerischer Fertigkeiten auf Grundlage eines individuellen, die gesamte Persönlichkeit fordernden künstlerischen Entwicklungsprozesses. ²Die Lehrkraft im künstlerischen Einzelunterricht wird den Studierenden zum Beginn des Studiums von der Hochschule zugeteilt, wobei Lehrkraftwünsche nach Möglichkeit berücksichtigt werden. ³Ein Wechsel der Lehrkraft ist in der Regel erst nach dem zweiten Semester möglich. ⁴Die Studierenden haben nur in dem vom Studienplan ausgewiesenen Umfang Anspruch auf Einzelunterricht entsprechend ihrer Semestereinstufung. ⁵Nimmt eine Studierende bzw. ein Studierender den für ein Semester angetretenen Einzelunterricht ohne triftigen Grund nicht mehr oder nur noch unvollständig wahr, verfällt der Anspruch auf die nicht wahrgenommenen Unterrichtsstunden.

(4) Der künstlerische Gruppenunterricht (G) dient der intensiven Betreuung und Begleitung grundlegender oder weiterführender künstlerischer Fertigkeiten im Rahmen einer Gruppe.

(5) Das Kolloquium (KQ) dient in der Regel als begleitende Lehrveranstaltung der analytischen oder wissenschaftlichen Reflexion und Diskussion von, in einer Prüfung, in einem Projekt oder Ähnlichem, selbst entwickelten Fragestellungen oder aufgeworfenen Problemen.

(6) Ein Projekt (P) zeichnet sich durch einen verhältnismäßig hohen Selbststudienanteil aus, der in besonderem Maße selbständiges Arbeiten an umfassenderen Themenstellungen, oft auch fächerübergreifend oder in Zusammenarbeit mit anderen Studierenden, ermöglicht.

(7) ¹Seminare (S) sind Lehrveranstaltungen, in denen in Form von Hausarbeiten, Referaten, Fallstudien, Präsentationen, mündlichen Beiträgen, Diskussionen etc. unter Anleitung der Lehrkraft die Fähigkeit zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit oder für die künstlerische Praxis notwendiges Wissen und analytische Reflexionsfähigkeit vermittelt und gefördert werden. ²Dabei dienen Seminare in der Regel der exemplarischen Einarbeitung in Theorien, Methoden und Systematik eines Fachgebiets anhand überschaubarer Themenbereiche sowie dem Erlernen und Verfeinern von Vortrags- und Arbeitstechniken.

(8) ¹Ein Tutorium (T) ist eine Übung, die zur Unterstützung der Vermittlung von Lehrinhalten beispielsweise einer Vorlesung dient. ²Das Tutorium kann von fortgeschrittenen Studierenden betreut werden.

(9) ¹Vorlesungen (V) vermitteln den Stoff in Vortragsform, wobei den Teilnehmerinnen und Teilnehmern die Möglichkeit zu einer aktiven Beteiligung zu geben ist. ²Die Vorlesung dient in der Regel der Vermittlung eines Überblicks über die Probleme, Arbeitsweisen und Ergebnisse eines breiten oder spezifischen Wissensgebiets.

(10) Übungen (Ü) sind Lehrveranstaltungen, die vornehmlich dem Erwerb methodischer oder praktischer Fertigkeiten dienen.

§ 8 Studienleistungen

(1) ¹Studienleistungen sind Leistungen, die von den Studierenden in der Regel im Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen erbracht werden. ²Sie können in den in § 12 genannten Prüfungsformen erbracht werden und dienen dem Nachweis eines ordnungsgemäß geführten Studiums, der laufenden Leistungskontrolle und sind Voraussetzungen zur Teilnahme an Modulprüfungen.

(2) ¹Die Studienleistung „Regelmäßige Teilnahme“ beinhaltet die regelmäßige Teilnahme an der dazugehörigen Lehrveranstaltung. ²Sie erfordert, dass die Studierenden in der Regel mindestens zu zwei Dritteln des zeitlichen Umfangs jeder der betreffenden Lehrveranstaltungen pro Semester anwesend sind. ³Die „Regelmäßige Teilnahme“ ist gem. § 7 Abs. 4 NHG

nur als Studienleistung vorgesehen, wenn diese erforderlich ist, um das Ziel einer Lehrveranstaltung zu erreichen.

(3) ¹Die zu erbringenden Studienleistungen sind in den Modulbeschreibungen geregelt. ²Sie können aus mehreren Teilen bestehen.

(4) ¹Studienleistungen werden für jedes Semester auf einem besonderen Formular bescheinigt. ²Die Bescheinigungen sind nach Erbringen der Studienleistung im zuständigen Prüfungsamt abzugeben. ³Auf Antrag (z.B. im Falle eines Studienortwechsels) können vom Prüfungsausschuss im Rahmen einer Einzelfallprüfung bis dahin erbrachte Studienleistungen auch ohne Abschluss des Moduls oder Teilmoduls bescheinigt werden.

(5) Die allgemeinen Regelungen zu Prüfungen in § 11 gelten analog.

§ 9 Studiengangsprecherinnen und Studiengangssprecher

(1) ¹Für die an der Hochschule angebotenen Studiengänge werden nach § 9 der Grundordnung der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover Studiengangsprecher und Studiengangssprecherinnen bestimmt. ²Sie fördern die Bereitstellung und Abstimmung des Lehrangebots, helfen bei der Studienberatung und unterstützen die Studiendekaninnen und Studiendekane und Studienkommissionen bei der Bewältigung ihrer Aufgaben nach § 45 NHG.

(2) Die einzelnen Studiengangsprecher und Studiengangssprecherinnen können mehrere Studiengänge vertreten und gleichzeitig Vorsitzende/r oder stellvertretende/r Vorsitzende/r von Prüfungsausschüssen sein.

3. Prüfungsorganisation

§ 10 Anmeldung und Zulassung zur Modulprüfung

(1) Für jede Modulprüfung bzw. Teilprüfung ist eine gesonderte Anmeldung erforderlich.

(2) ¹Der Anmeldezeitraum für Prüfungen im Wintersemester ist der 1. bis 15. November, für Prüfungen im Sommersemester der 01. bis 15. Mai eines Jahres. ²Es werden Vordrucke des Prüfungsamts verwendet. ³Die Prüfungsanmeldung kann bis 14 Tage vor dem Prüfungstermin rückgängig gemacht werden.

(3) ¹Die Voraussetzungen zur Zulassung zu einer Modulprüfung werden in den Modulbeschreibungen geregelt. ²Die Nachweise über die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen für die Anmeldung zur Modulprüfung sind ohne Aufforderung nach Maßgabe des zuständigen Prüfungsamtes, spätestens jedoch 10 Tage vor dem Prüfungstermin vorzulegen. ³Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Waren die Voraussetzungen zur Zulassung zu einem Modul ohne Verschulden der/des Studierenden nicht erfüllt, so kann die Studiengangsprecherin/der Studiengangsprecher auf Antrag die Zulassung zu diesem Modul mit der Bedingung zulassen, dass die fehlenden Voraussetzungen zum nächstmöglichen, vom Prüfungsausschuss festgesetzten, Zeitpunkt nachgeholt werden.

§ 11 Prüfungsleistungen

(1) ¹Prüfungsleistungen sind individuelle Leistungsnachweise, die benotet oder unbenotet sein können. ²Die einzelnen zu erbringenden Prüfungsleistungen sind im Modulhandbuch geregelt.

(2) Prüfungsleistungen können von mehreren Kandidatinnen und Kandidaten gemeinsam erbracht werden (Gruppenarbeiten), sofern der jeweilige Beitrag erkennbar ist, objektiv abgegrenzt und eigenständig bewertet werden kann. ²Bei schriftlichen Gruppenarbeiten muss jeder Prüfling ein Exemplar der Prüfungsleistung vorlegen.

(3) Sind in den Modulbeschreibungen alternative Prüfungsformen vorgesehen, legt die Prüferin/der Prüfer die Prüfungsform bis spätestens zur dritten Sitzung der Lehrveranstaltung des Semesters fest und gibt diese Entscheidung den Kandidatinnen und Kandidaten bekannt.

(4) Angaben zu Art, Form, Umfang, Dauer bzw. Bearbeitungszeit der Prüfungsleistungen sind in den Modulbeschreibungen geregelt.

(5) ¹Selbständig zu verfassende schriftliche oder in Form anderer Medien dokumentierte Prüfungsleistungen müssen, soweit in den Modulbeschreibungen im Modulhandbuch nichts anderes geregelt ist, spätestens vor Ablauf des letzten Modulsemesters eingereicht werden. ²Korrektur und Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung haben in der Regel innerhalb von acht Wochen nach Abgabetermin zu erfolgen.

(6) Bei der Abgabe von schriftlichen Prüfungsteilen ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden und alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind (Plagiatsregelung siehe § 12, Abs. 1, Satz 5).

(7) ¹Prüfungsleistungen sind die Bachelorarbeit (BA) (§ 25) bzw. das Bachelorkonzert und Leistungen, wie etwa:

1. Hausarbeit (HA): § 12 Abs. 1
2. Klausur (K): § 12 Abs. 2
3. Mündliche Prüfung (M): § 12 Abs. 3
4. Musikpraktische Prüfung (MP): § 12 Abs. 4
5. Referat (R): § 12 Abs. 5
6. Präsentation/Präsentation mit Ausarbeitung (Prä/PräB): § 12 Abs. 6
7. Dokumentation (Dok): § 12 Abs. 7
8. Lehrprobe (Lehr): § 12 Abs. 8
9. Praktikumsbericht (PrakB): § 12 Abs. 9
10. Projekt/Projektbericht (PB): § 12 Abs. 10

²Davon abweichende Prüfungsformen finden sich in den Modulbeschreibungen des jeweiligen Studiengangs.

§ 12 Prüfungsformen

(1) ¹Eine Hausarbeit (HA) ist eine im Rahmen einer Lehrveranstaltung selbstständig erstellte schriftliche Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung. ²Hausarbeiten als Prüfungen sollten den üblichen formalen Ansprüchen wissenschaftlicher Arbeiten genügen.

a) ³Sie muss maschinell geschrieben, geheftet und durchgehend paginiert sein.

b) ⁴Das Deckblatt enthält in dieser Reihenfolge:

- die Aufschrift „Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover“;

- die Aufschrift „Hausarbeit im Rahmen des Moduls <Name des Moduls> im Studiengang <Name des Studiengangs>“;
 - den Titel der Arbeit;
 - den Namen der Erstprüferin / des Erstprüfers sowie ggf. der Zweitgutachterin /. des Zweitgutachters oder der bzw. des Vorsitzenden und der weiteren Mitglieder der Prüfungskommission,
 - die Aufschrift „vorgelegt von“,
 - Vorname und Name, Adresse und Matrikelnummer des Prüflings,
 - die Aufschrift „Hannover, den <Datum der Abgabe>“.
- c) ⁵Die letzte Seite enthält die mit Datum und eigenhändiger Unterschrift versehene Erklärung „Ich versichere, dass ich die vorliegende Arbeit selbständig verfasst, andere als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel nicht benutzt und alle sinngemäß oder wortwörtlich aus anderen Quellen übernommenen Stellen kenntlich gemacht habe, und die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat. ⁶Mir ist bekannt, dass die nicht zitierte Übernahme oder Paraphrasierung von Passagen ein Plagiat konstituiert. ⁷Mir ist außerdem bekannt, dass die auszugsweise oder gänzliche Aneignung fremder Arbeiten zur Erschleichung eines Leistungsnachweises studien- oder zivilrechtliche Konsequenzen haben kann“ (Plagiatsregelung).

(2) ¹Eine Klausur (K) ist eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht. ²In ihr sollen die Prüflinge nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht Wissen, Methoden und Termini darstellen, Probleme analysieren und Wege zu einer Lösung finden können. ³Klausuren können in begründeten Fällen auch durch mündliche Prüfungen ersetzt werden. ⁴Die Entscheidung darüber trifft die Lehrkraft.

(3) ¹In einer mündlichen Prüfung (M) sollen die Prüflinge nachweisen, dass sie in der Lage sind, Aufgabenstellungen in einer mündlichen Prüfungssituation zu lösen. ²Sie findet nicht-öffentlich vor zwei Prüfenden oder einer Prüferin/einem Prüfer und einer/einem sachkundigen Beisitzenden statt. ³Die wesentlichen Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. ⁴Studierende, die sich an einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörende bei mündlichen Prüfungen zuzulassen. ⁵Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling. ⁶Auf Antrag eines Prüflings sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 4 auszuschließen.

(4) ¹Eine Musikpraktische Prüfung (MP) findet vor zwei Prüfenden oder einer/einem Prüfenden sowie einer/ einem sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung statt. ²Abs. 3 Sätze 4 bis 6 gelten entsprechend. ³Zur Prüfungsform zählen z.B. die „szenische Darstellung in der Aufführung der Opernproduktion“, das Vorspiel im instrumentalen/vokalen Haupt- oder Nebenfach, ein Vortragen von Dialogen/Monologen/Liedern oder ein Konzert.

(5) Ein Referat (R) umfasst eine eigenständige und vertiefte, ggf. schriftlich dargestellte Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur sowie die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im Vortrag und in der anschließenden Diskussion.

(6) Eine Dokumentation (Dok) soll Konzeption und Planung, Organisation und Ablauf sowie die Ergebnisse von Projekten schriftlich darstellen und reflektieren.

(7) ¹Eine Präsentation (Prä) umfasst die Aufbereitung eines vorgegebenen Themas mit allgemeiner medialer Unterstützung und ggf. seine Darbietung im mündlichen Vortrag. ²Sieht die Modulbeschreibung eine Präsentation mit Ausarbeitung (PräA) vor, muss eine schriftliche Ausarbeitung die Präsentation ergänzen.

(8) Eine Lehrprobe (Lehr) ist die Planung und Durchführung einer Unterrichtsstunde. Die Dauer der Lehrprobe ergibt sich aus den jeweiligen Modulbeschreibungen.

(9) ¹Der Praktikumsbericht (PrakB) resümiert und reflektiert die im Praktikum gewonnenen Erfahrungen.

(10) ¹In einem Projekt übernehmen die Studierenden unter Anleitung einer Lehrperson die Vorbereitung, Durchführung und Auswertung eines Projektes und dokumentieren es.

§ 13 Prüfungsausschuss

(1) ¹Jedem Studiengang ist ein Prüfungsausschuss zugeordnet, der für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen verantwortlich ist.

(2) ¹Die Mitglieder eines Prüfungsausschusses sowie ggf. ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden auf Vorschlag der Studiengangsprecherinnen und -sprecher vom Senat benannt. ²Der Prüfungsausschuss besteht aus einer ungeraden Zahl von Mitgliedern, mindestens aber aus fünf Mitgliedern. ³Die Mehrheit der Mitglieder muss der Gruppe der Hochschullehrenden, mindestens je ein Mitglied der Gruppe der künstlerischen und wissenschaftlichen MitarbeiterInnen sowie der Gruppe der Studierenden angehören.

(3) ¹Der Prüfungsausschuss wählt aus der Mitgliedergruppe der Hochschullehrenden eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. ²Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. ³Für das studentische Mitglied beträgt die Amtszeit ein Jahr. ⁴Die Wiederwahl ist möglich. ⁵Die Mitglieder des Ausschusses üben ihr Amt nach Ablauf der Amtsperiode weiter aus, bis die nachfolgenden Mitglieder benannt worden sind und ihr Amt angetreten haben.

(4) ¹Der Prüfungsausschuss tagt in der Regel mindestens einmal während der Vorlesungszeit des Semesters. ²Die Studiendekanin/der Studiendekan der Studienkommission, welcher der Studiengang zugeordnet ist, kann mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen.

(5) Der Prüfungsausschuss

- a. ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen verantwortlich;
- b. kontrolliert und genehmigt die Prüfungspläne;
- c. entscheidet über die Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen;
- d. gibt zusammen mit der Studiengangsprecherin/dem Studiengangsprecher Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und der Studienordnung, den Studienplänen der jeweiligen Studiengänge und/oder dem Modulhandbuch; dabei ist dem Gesichtspunkt der Einhaltung der Regelstudienzeit und der Prüfungsfristen besondere Bedeutung beizumessen;

(6) Der Prüfungsausschuss ist für die Studierenden Berufungsinstanz in allen prüfungsrelevanten Belangen.

(7) ¹Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. ²Der Prüfungsausschuss kann sich zur Erfüllung seiner Aufga-

ben einer von ihm beauftragten Stelle bedienen. ³Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor, führt sie aus und berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.

(8) ¹Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben. ²Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. ³In dieser sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses festzuhalten.

(9) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die/den Vorsitzende/n zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(10) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder einschließlich der bzw. des Vorsitzenden oder der Stellvertreterin bzw. des Stellvertreters. ²Die Stimmenmehrheit der Hochschullehrenden muss gegeben sein. ³Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. ⁴Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. ⁵Das studentische Mitglied hat kein Stimmrecht bei Fragen, welche die Bewertung und Anerkennung von Prüfungsleistungen betreffen. ⁶Bei Eilanträgen entscheidet die/der Vorsitzende.

(11) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfungen zugegen zu sein.

(12) ¹Alle zur selbstständigen Lehre in dem betreffenden Prüfungsfach befugten Personen der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover sind ohne besondere Bestellung Prüfende. ²Der Prüfungsausschuss kann weitere Prüfende bestellen, sofern diese mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(13) Der Prüfungsausschuss ermöglicht Studierenden, die eine Behinderung durch amts- oder fachärztliches Attest nachweisen, Prüfungsleistungen in gleichwertiger anderer Form, zu anderen Terminen oder innerhalb anderer Fristen zu erbringen (Außergewöhnliche Belastung).

§ 14 Ankündigung von Modulprüfungen

(1) Die Bekanntgabe der Zeiträume der Modulprüfungen erfolgt bis spätestens zur dritten Lehrveranstaltung des Semesters durch die Lehrkraft.

(2) Die Prüfungen finden in der Regel während der letzten zwei Wochen der Vorlesungszeit des betreffenden Semesters statt (Prüfungszeit).

(3) Bei künstlerisch-praktischen und bei mündlichen Prüfungen sowie bei Präsentationen ist das Ergebnis den Geprüften im Anschluss an die Prüfungen durch die Prüfenden bekanntzugeben.

§ 15 Versäumnis, Rücktritt

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet, wenn die/der Studierende ohne triftige Gründe

- zu einem Prüfungstermin nicht erscheint (Versäumnis);
- nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt (Rücktritt);
- einen festgesetzten Abgabetermin nicht einhält;

- die Wiederholung einer Prüfungsleistung innerhalb der dafür festgelegten Frist nicht durchführt;
- den Antrag auf Zulassung zur zweiten Wiederholung einer Prüfungsleistung innerhalb der dafür festgelegten Frist nicht stellt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden.

(3) ¹Die Entscheidung über die Anerkennung der triftigen Gründe trifft der Prüfungsausschuss. ²Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so wird ein neuer Termin anberaumt. ³Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse werden in diesem Fall angerechnet. ⁴Eine Exmatrikulation und eine Beurlaubung allein sind keine triftigen Gründe.

(4) ¹Im Krankheitsfall ist ein fachärztliches Attest vorzulegen. ²Das Attest muss die Prüfungsunfähigkeit erkennen lassen.

(5) ¹In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, kann der Prüfungsausschuss entscheiden, dass lediglich der Abgabetermin für die Prüfungsleistung um höchstens zwei Wochen hinausgeschoben wird, ohne dass die Prüfungsleistung als nicht unternommen gilt. ²Der Prüfungsausschuss kann in begründeten Einzelfällen den Abgabetermin weiter hinausschieben.

(6) ¹Die/Der Studierende kann bis 14 Tage vor dem Prüfungstermin die Prüfungsanmeldung ohne Angabe von Gründen zurückziehen. ²Der Rücktritt von einer Wiederholungsprüfung ist nur aus triftigen Gründen zulässig. ³Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 16 Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) ¹Versucht die/der Studierende, das Ergebnis ihrer/seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet (Täuschung). ²Dasselbe gilt, wenn bei einer Prüfungsleistung getäuscht wurde und diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt wird.

(2) ¹Die/der Studierende, die/der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen prüfenden oder aufsichtführenden Person von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet. ²In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die/den Studierende/n von der Erbringung weiterer Prüfungen ausschließen.

(3) Eine Studentin/ein Student, die/der sich eines Verstoßes gegen die Prüfungsordnung schuldig gemacht hat (Ordnungsverstoß), kann von dem jeweiligen Aufsichtführenden von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet.

(4) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer bestandenen Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Prüfung bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen dieser Prüfung behoben. ²Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann der Prüfungsausschuss die entsprechende Prüfung für nicht bestanden erklären.

(5) ¹Eine Täuschung liegt ebenfalls bei einem Plagiat vor. ²Ein Plagiat ist die nicht belegte Verwendung der geistigen Arbeit anderer, insbesondere die nicht zitierte Übernahme oder Paraphrasierung von Passagen aus anderen Werken. ³Unzulässig ist die erneute Abgabe eigener oder fremder Texte sowie von Arbeiten, die nur geringfügig modifiziert wurden.

(6) ¹Die/Der Geprüfte kann innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe einer Entscheidung nach Absatz 3 und 4 verlangen, dass die Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird. ²Belastende Entscheidungen sind der/dem Geprüften unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 17 Wiederholung von Prüfungen

(1) ¹Eine nicht bestandene Prüfungsleistung kann zweimal wiederholt werden. ²Bei zusammengesetzten Modulprüfungen muss dabei jede nicht bestandene Teilprüfung wiederholt werden. ³Eine nicht bestandene Prüfungsleistung kann nach Wahl der oder des Prüfenden auch in einer anderen Prüfungsform gem. § 12 wiederholt werden. ⁴Nicht bestandene Prüfungen sind, ohne dass es einer Anmeldung bedarf, zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin zu wiederholen.

(2) ¹Wiederholungsprüfungen sind in der Regel vor Ablauf der zweiten Vorlesungswoche des darauffolgenden Semesters abzulegen. ²Die Wiederholungsprüfung kann frühestens nach vier Wochen, vom Tage des Nichtbestehens an gerechnet, abgelegt werden. ³Lässt die Art der Prüfung diesen Termin nicht zu, so wird entweder ein anderer Termin oder eine andere Art der Prüfung festgelegt, die geeignet ist, den Studienerfolg der/des Studierenden zu überprüfen. ⁴Die Wiederholungsprüfungen müssen spätestens bis Ende des auf die Prüfung folgenden Semesters abgeschlossen sein. ⁵Wird die Wiederholungsprüfung nicht bestanden, so gilt die Bachelorprüfung als endgültig nicht bestanden.

(3) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung zur Notenverbesserung ist unzulässig.

§ 18 Prüfungsprotokoll

¹Über die Prüfung ist von der/dem einzelnen Prüfenden oder von einem Mitglied der Prüfungskommission ein Protokoll zu fertigen, das von der Prüferin bzw. dem Prüfer oder von der/dem Vorsitzenden der Prüfungskommission und der/dem Protokollführenden unterzeichnet wird und unverzüglich dem zuständigen Prüfungsamt zuzuleiten ist. ²Das Protokoll wird den Prüfungsakten der/des Geprüften beigelegt. ³Es werden Vordrucke des Prüfungsamts verwendet. ⁴Es muss außer dem Namen der/des Geprüften Angaben enthalten über

- Zeitpunkt und Ort der Prüfung;
- die Namen der Prüfenden sowie der Protokollantin oder des Protokollanten;
- Prüfungsstoff und Prüfungsaufgaben;
- den wesentlichen Verlauf und die Dauer der Prüfung;
- die Benotung;
- besondere Vorkommnisse wie Unterbrechungen oder Täuschungsversuche.

§ 19 Prüfende und Beisitzende

(1) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer. ²Als Prüferin/Prüfer können nur solche Mitglieder und Angehörige der Hochschule oder einer anderen Hochschule bestellt werden, die in dem betreffenden Prüfungsfach zur selbstständigen Lehre berechtigt sind. ³Entsprechend dem Zweck und der Eigenart der Prüfung können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüferinnen/Prüfern bestellt werden. ⁴Zu Prüferinnen/Prüfern und Beisitzerinnen/Beisitzern dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

- (2) Soweit die Prüfungsleistung studienbegleitend erbracht wird, ist die Lehrperson, soweit sie nach Abs.1 Sätze 2 ff. prüfungsbefugt ist, ohne Bestellung Prüferin/Prüfer.
- (3) ¹Die/Der Studierende kann unbeschadet der Regelung in Abs. 2 für die Abnahme der Prüfungsleistung Prüferinnen/Prüfer vorschlagen. ²Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. ³Ihm soll aber entsprochen werden, soweit dem nicht wichtige Gründe, insbesondere eine unzumutbare Belastung der Prüferin/des Prüfers, entgegenstehen.
- (4) ¹Die Studierenden können Prüfende aus nachvollziehbaren Gründen ablehnen. ²Die Hochschule verpflichtet sich, wenn die Notwendigkeit besteht externe Prüfende hinzuzuziehen.
- (5) ¹Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass der Studentin/dem Studenten die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden. ²Für die Prüferinnen/Prüfer gilt § 13 Abs. 9 Satz 2 (Amtsverschwiegenheit) entsprechend.
- (6) ¹Benotete künstlerisch-praktische Prüfungen, mündlichen Prüfungen und Präsentationen sind von mindestens zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu bewerten. ²Anstelle des zweiten Prüfenden, kann die Prüfung auch in Gegenwart einer/eines sachkundigen Beisitzenden durchgeführt werden.
- (7) ¹Die schriftliche Abschlussarbeit wird von mindestens zwei Prüfenden bewertet. ²Besteht in einem Studiengang ein instrumentales/vokales Hauptfach, so ist die instrumentale/vokale Abschlussprüfung von mindestens drei Prüfenden abzunehmen. ³Studiengangsspezifische Besonderheiten sind in § 38 geregelt.
- (8) Eine unbenotete Prüfungsleistung kann von einem Prüfenden abgenommen werden
- (9) Hat eine Studentin oder ein Student eine Modulprüfung nicht bestanden, kann sie/er beim Prüfungsausschuss für die Wiederholungsprüfung eine Prüfungskommission von zwei Prüfenden verlangen, sofern sie oder er beim ersten Versuch von nur einer/einem Prüfenden beurteilt wurde.

§ 20 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss eines Prüfungsverfahrens wird der/dem Geprüften innerhalb eines Jahres nach der letzten Prüfung auf Antrag in angemessener Frist durch den Prüfungsausschuss Einsicht in die Prüfungsakten gewährt.

§ 21 Zusatzprüfungen

- (1) Der Prüfling kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfungsleistung unterziehen (Zusatzprüfung).
- (2) Das Ergebnis der Zusatzprüfung wird/Die Ergebnisse der Zusatzprüfungen werden auf Antrag der/des Studierenden in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

§ 22 Bewertung und Notenbildung

- (1) ¹Prüfungen werden in der Regel benotet. ²Eine unbenotete Prüfungsleistung wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.
- (2) ¹Schriftliche Prüfungen sind in der Regel spätestens acht Wochen nach dem Abgabetermin der jeweiligen Prüfungsleistung zu bewerten. ²Insbesondere ist zu gewährleisten, dass die Studierenden ggf. nachgeordnete Anmeldefristen einhalten können.
- (3) Bei der Benotung einzelner Prüfungen sind folgende Notenstufen zu verwenden:

1,0	ausgezeichnet/excellent	eine besonders hervorragende Leistung,
1,3	sehr gut/very good	eine hervorragende Leistung,
1,7/2,0/2,3	gut/good	eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,
2,7/3,0/3,3	befriedigend/satisfactory	eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
3,7/4,0	ausreichend/sufficient	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,
5,0	nicht ausreichend/fail	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(4) ¹Wird die Prüfungsleistung durch eine Prüfungskommission von zwei oder mehr Prüfenden bewertet, ist sie bestanden, wenn die Mehrheit der Prüfenden die Leistung mit mindestens „ausreichend (4,0)“ oder „bestanden“ bewertet. Enthaltungen sind bei der Bewertung von Prüfungen nicht möglich.

(5) ¹Die Note der bestandenen Prüfung durch eine Prüfungskommission errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten nach Abs. 1. ²Die Begründung der Bewertungsentscheidung mit den sie tragenden Erwägungen ist, soweit sie nicht zugleich mit der Bewertung erfolgt, den Studierenden auf Antrag schriftlich mitzuteilen. ³Die Begründung ist zu der Prüfungsakte zu nehmen; im Falle von schriftlichen oder auf anderen Medien dokumentierten Prüfung wird auch die Prüfungsarbeit zur Prüfungsakte genommen.

(6) ¹Die Notenskala bei zusammengefassten Noten (Modulnoten, Abschlussnoten) lautet:
bei einem Durchschnitt von 1,0 bis einschließlich 1,2: ausgezeichnet (excellent),
bei einem Durchschnitt von 1,3 bis einschließlich 1,5: sehr gut (very good),
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5: gut (good),
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5: befriedigend (satisfactory),
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0: ausreichend (sufficient),
bei einem Durchschnitt über 4,0: nicht ausreichend (fail).

(7) ¹Bei der Berechnung zusammengefasster Noten wird nur die erste Dezimalstelle berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ²Besteht die Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungen, so errechnet sich die Modulnote aus dem arithmetischen Mittel der nach den betreffenden Leistungspunkten gewichteten Noten der Teilprüfungen. ³Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 23 Bestehen und Nichtbestehen

(1) ¹Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend (4,0)“ oder „bestanden“ bewertet wurde. ²Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete Prüfungsleistung ist nicht bestanden.

(2) ¹Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungen aller für das Studium vorgesehenen Module bestanden oder mit mindestens „ausreichend“ bewertet sind und die in § 4 Abs. 2 für den Abschluss genannten Leistungspunkte erworben wurden. ²Mit der erfolgreich abgelegten Bachelorprüfung ist das jeweilige Studium abgeschlossen.

(3) Eine zusammengesetzte Modulprüfung gilt als bestanden, wenn alle geforderten Teilleistungen mit mindestens „ausreichend (4,0)“ oder als „bestanden“ bewertet wurden.

(4) ¹Hat die oder der Studierende bereits an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes eine Modulprüfung endgültig nicht bestanden, die nach Inhalt, Umfang und Anforderungen einer oder mehreren Modulprüfungen des jeweiligen Studiengangs entspricht, so kann sie oder er das Studium nicht fortsetzen. ²Die Bachelorprüfung gilt als endgültig nicht bestanden.

(5) ¹Ist in einem Bachelorstudiengang eine Zwischenprüfung nicht bestanden oder gilt als nicht bestanden, so erteilt die Hochschule hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch Auskunft darüber gibt, ob und ggf. in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist Prüfungsleistungen nachgeholt werden können. ²Wenn die Zwischenprüfung endgültig nicht bestanden ist, wird die oder der Studierende vom Studium ausgeschlossen.

(6) Über die endgültig nicht bestandene (Teil-)Prüfung ergeht ein schriftlicher Bescheid.

(7) ¹Im Falle der endgültig nicht bestandenen Prüfung sowie bei anderweitigem Ausscheiden aus dem betreffenden Studiengang der HMTMH wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die bestandenen Prüfungen, deren Bewertungen und die dafür vergebenen Leistungspunkte aufführt. ²Im Fall des Abs. 5 weist die Bescheinigung darauf hin, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

4. Bachelorprüfung

§ 24 Bachelorarbeit

(1) ¹Bachelorstudiengänge sehen obligatorisch eine Abschlussarbeit (Bachelorarbeit) vor, deren Aufgabenstellung den wesentlichen Studienzielen des Studiengangs entspricht. ²Entweder wird eine angemessene Modulprüfung als Bachelorarbeit ausgewiesen oder die Bachelorarbeit bildet ein separates Modul.

(2) ¹Die Abschlussarbeit kann auch durch ein künstlerisches Abschlussprojekt oder ein Abschlusskonzert ersetzt werden.

§ 25 Schriftliche Bachelorarbeiten

(1) ¹Ist eine schriftliche Arbeit als wissenschaftliche Abschlussarbeit vorgesehen, kann das Thema der Arbeit von jeder, zur selbstständigen Lehre im gewählten Studiengang, berechtigten Lehrperson der HMTMH festgelegt werden (Erstprüferin/Erstprüfer). ²Der Prüfungsausschuss kann eine Professorin/einen Professor einer anderen Hochschule oder eine in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Person als Zweitprüferin/Zweitprüfer zulassen. ³Dabei muss eine der prüfenden Personen über eine nachgewiesene wissenschaftliche Qualifikation verfügen.

(2) ¹Das Thema wird von der Erstprüferin/vom Erstprüfer nach Anhörung der/des Studierenden festgelegt. ²Die Ausgabe des Themas erfolgt über die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses; die Ausgabe ist aktenkundig zu machen. ³Mit der Ausgabe des Themas werden die beiden Prüfenden bestellt. ⁴Während der Anfertigung der Arbeit wird die/der Studierende von der Erstprüferin/vom Erstprüfer betreut.

(3) ¹Eine schriftliche Arbeit als wissenschaftliche Abschlussarbeit muss den üblichen formalen Ansprüchen wissenschaftlicher Arbeiten genügen. ²Sie muss maschinell geschrieben, gebunden und durchgehend paginiert sein. ³Das Deckblatt muss entsprechend § 12, Abs.1, Satz 4 gestaltet sein.

(4) ¹Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat die Studentin/der Student schriftlich zu versichern, dass sie/er ihre/seine Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. ²Die letzte Seite enthält die mit Datum und eigenhändiger Unterschrift versehene Plagiatserklärung. (siehe § 12, Abs.1, Satz 5)

(5) ¹Die schriftliche Arbeit ist fristgerecht in mehrfacher Ausfertigung entsprechend der Anzahl der Prüfenden im Prüfungsamt abzugeben. ²Maßgebend sind die Öffnungszeiten des Prüfungsamtes am Abgabedatum. ³Bei Zusendung per Post gilt als Abgabedatum der Poststempel. ⁴Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. ⁵Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgeliefert, so gilt sie als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet, es sei denn, die/der Geprüfte hat das Fristversäumnis nicht zu vertreten.

§ 26 Bewertung der Bachelorarbeit

(1) Für die Bewertung der Bachelorarbeit gelten die Regelungen des § 22.

(2) Sofern es für einen Studiengang ECTS-Grades gibt, werden die Noten entsprechend ergänzt.

(3) ¹Die Bewertung der Bachelorarbeit sollte in der Regel innerhalb von acht Wochen nach dem Abgabetermin vorliegen. ²Insbesondere ist zu gewährleisten, dass die Studierenden ggf. nachgeordnete Bewerbungs- oder Anmeldefristen einhalten können.

§ 27 Wiederholung der Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit kann, wenn sie mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet worden ist oder als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet gilt, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.

(2) ¹Eine Rückgabe des Themas bei der Wiederholung der Bachelorarbeit ist jedoch nur zulässig, wenn die Studentin/der Student von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit Gebrauch gemacht hat.

(3) ¹Das neue Thema der Bachelorarbeit soll innerhalb von drei Monaten nach der Bewertung der ersten Bachelorarbeit ausgegeben werden. ²Für die Anfertigung der Bachelorarbeit gelten die Regelungen von § 26.

5. Schlussvorschriften

§ 28 Verfahrensvorschriften

(1) ¹Die allgemeinen Bestimmungen des Verwaltungsrechts sowie die gesetzlichen Regelungen zu Mutterschutz und Elternzeit finden im Prüfungsverfahren sinngemäß Anwendung. ²Belastende Verwaltungsakte sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und bekannt zu geben. ³Gegen Entscheidungen, denen die Bewertung einer Prüfungsleistung zu Grunde liegt, kann binnen eines Monats nach Zugang des Bescheids Widerspruch eingelegt werden.

(2) ¹Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer Prüferin/eines Prüfers richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Überprüfung gemäß Absatz 3.

(3) ¹Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. ²Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. ³Andernfalls überprüft er die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der Prüferin oder des Prüfers insbesondere darauf, ob

- a) das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
- b) allgemeingültige Bewertungsgrundsätze beachtet worden sind,
- c) bei der Bewertung durchweg von zutreffenden Tatsachenbehauptungen ausgegangen worden ist,
- d) alle vertretbaren und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründeten Lösungen als richtig gewertet worden sind,
- e) sich der oder die Prüfende nicht von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

⁴Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet. ⁵Soweit konkrete und substantiierte Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen vorliegen, werden Prüfungsleistungen durch andere, mit der Abnahme dieser Prüfung bisher nicht befasste Prüfende erneut bewertet oder die Prüfung wird von diesen wiederholt, sofern Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Besorgnis der Befangenheit der oder des Erstprüfenden besteht. ⁶Die Neubewertung darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsbewertung führen.

(4) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden.

(5) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

§ 29 Schutzbestimmungen

(1) ¹Macht die zu prüfende Person glaubhaft, dass sie nicht in der Lage ist (z. B. wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung), Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so soll sie die Prüfungsleistungen in einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form erbringen können (Außergewöhnliche Belastung). ²Dazu muss ein fachärztliches Attest im Original vorgelegt werden. ³Die Vorlage einer Kopie ist nicht ausreichend. ⁴Studierende, die Nachteilsausgleiche in Prüfungssituationen benötigen, müssen sich rechtzeitig vor der Prüfung mit dem zuständigen Prüfungsamt in Verbindung setzen, um die Formalitäten zu klären. ⁵Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss. ⁶Die individuellen Arrangements werden von dem jeweiligen Prüfungsamt verwaltet. ⁷Beantragung eines Nachteilsausgleichs:

- der/die Studierende beantragt den Nachteilsausgleich schriftlich beim jeweiligen Prüfungsamt; der Antrag enthält Informationen darüber, auf welche Weise Prüfungssituation und/oder Studienorganisation beeinträchtigt sind und welche Arrangements notwendig sind;
- der/die Studierende legt ein aktuelles fachärztliches Attest vor (nicht älter als fünf Jahre), aus dem hervorgeht, in welcher Form Prüfungssituation und/oder Studienorganisation beeinträchtigt sind und welche Arrangements angemessen sind;
- das Prüfungsamt leitet Antrag und Attest an den Prüfungsausschuss weiter; der Prüfungsausschuss entscheidet innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt des Antrages;
- das Prüfungsamt informiert den/die Studierende schriftlich über die Entscheidung;

- das Prüfungsamt informiert die Prüfer*Innen über die Prüfungsarrangements;
- der Antrag, das ärztliche Attest, die Entscheidung des Prüfungsausschusses und die Beschreibung der individuellen Arrangements werden in der Studierendenakte dokumentiert.
- ⁸Alle Anträge werden vertraulich behandelt.

(2) ¹Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumen von Prüfungen sowie für die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit der zu prüfenden Person die Krankheit und die dazu notwendige alleinige Betreuung einer oder eines nahen Angehörigen gleich. ²Nahe Angehörige sind Kinder, Eltern, Großeltern, Ehe- und Lebenspartnerinnen bzw. -partner.

(3) ¹Durch werdende Mütter dürfen keine Prüfungs- oder Studienleistungen erbracht werden, soweit hierdurch nach ärztlichem Zeugnis Leben oder Gesundheit von Mutter oder Kind gefährdet sind. ²Des Weiteren gelten die Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie die Fristen und Bestimmungen des § 1 Abs. 1 oder Abs. 3 Nr. 3 oder in besonderen Härtefällen Abs. 5 des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit in der jeweils geltenden Fassung.

(4) ¹Aus der Beachtung der Vorschriften des Abs. 3 dürfen der oder dem Studierenden keine Nachteile erwachsen. ²Die Erfüllung der Voraussetzungen der Abs. 1 bis 3 sind durch geeignete Unterlagen, z.B. fachärztliche Atteste, Geburtsurkunden, Bescheinigungen des Einwohnermeldeamtes, nachzuweisen.

Studiengangsspezifischer Teil Klavier B.Mus.

§ 30 Zweck der Bachelorprüfung

¹Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. ²Mit dem Bachelorabschluss wird nachgewiesen, dass die Absolventinnen und Absolventen die grundlegenden musikalischen, stilistischen und technischen Fähigkeiten besitzen, den Beruf der Pianistin bzw. des Pianisten in seinen vielfältigen Ausformungen des Konzertierens und der pädagogischen musikalischen Arbeit professionell auszuüben.

§ 31 Studieninhalte: Gliederung und Lehrformen

¹Das Studium umfasst im Wesentlichen den individuellen Einzelunterricht im Hauptfach sowie die traditionellen Nebenfächer wie Musiktheorie, Gehörbildung, Musikwissenschaft und Pädagogik. ²Ein wichtiger Aspekt der Ausbildung ist die Kammermusik. ³Ab dem fünften Semester haben die Studierenden die Möglichkeit, sich in einem Wahlbereich entweder weitere Kompetenzen in der Didaktik & Methodik des Klavierspiels anzueignen oder sich verstärkt auf die Entwicklung ihrer solistischen Fähigkeiten zu konzentrieren. ⁴Ziel ist die weitgehende individuelle Förderung jeder und jedes Studierenden. ⁵Näheres zu Studienaufbau und Studieninhalten erläutern Studienplan und Modulbeschreibungen.

§ 32 Studienstruktur: Modularisierung und Prüfungsaufbau

(1) ¹Die Bachelorprüfung setzt sich aus sechs (bzw. bei Wahl von Wahlbereich A in Moduls 13 aus sieben) benoteten Modulprüfungen zusammen. ²Folgende Module müssen belegt werden:

Modul 1: Hauptfach Klavier I	
Modul 2: Hauptfach Klavier II	(benotet)
Modul 3: Kammermusik I	
Modul 4: Kammermusik II	
Modul 5: Grundlagen der pädagogischen Praxis I	
Modul 6: Grundlagen der pädagogischen Praxis II	(benotet)
Modul 7: Musikwissenschaft	(benotet)
Modul 8: Musiktheorie	(benotet)
Modul 9: Musiktheoretische Vertiefung	(benotet)
Modul 10: Künstlerische Praxis I	
Modul 11: Künstlerische Praxis II	
Modul 12: Projektarbeit	
<i>Wahlpflichtbereich</i>	
Modul 13 Wahlbereich A: Pädagogik	(benotet)
Modul 13 Wahlbereich B: Auftrittspraxis	
Modul 14 Bachelorabschlussprüfung	(benotet)

³Näheres zu den Prüfungen kann den Modulbeschreibungen entnommen werden.

(2) Bei einer hervorragenden Leistung in der Aufnahmeprüfung (besser als 14 Punkte) kann Modul 6 (Grundlagen der pädagogischen Praxis II) durch Modul 6H (Repertoirestudien) sowie Modul 10 (Künstlerische Praxis I) durch das gleichnamige Modul 10H ersetzt werden.

§ 33 Anmeldung zur Bachelorabschlussprüfung

Siehe § 10.

§ 34 Bachelorabschlussprüfung

¹Die Bachelorabschlussprüfung besteht aus einem Konzert mit Klavier-Solo-Literatur von 60 Minuten (darin max. 1 Satz eines Klavierkonzerts mit Begleitung eines 2. Klaviers möglich) und einer Kammermusikprüfung von 20 bis 30 Minuten Dauer. ²Näheres zur Abschlussprüfung ist der Modulbeschreibung (Modul 14) zu entnehmen.

§ 35 Zulassung zur Bachelorabschlussprüfung

Siehe § 10.

§ 36 Prüfende und Beisitzende der Bachelorabschlussprüfung

Siehe § 19.

§ 37 Bildung der Abschlussnote

(1) ¹Die Abschlussnote bildet sich aus den benoteten Modulprüfungen zu folgenden Anteilen:

4%	Modul 6	Grundlagen der pädagogischen Praxis II
8%	Modul 7	Musikwissenschaft
8%	Modul 8	Musiktheorie
4%	Teilmodul 8.1	Musiktheorie I+II
2%	Teilmodul 8.2	Gehörbildung I-III
2%	Teilmodul 8.3	Theoriebegleitendes Klavierspiel I
4%	Modul 9	Musiktheoretische Vertiefung (Musiktheorie zählt zweifach, Gehörbildung einfach)
6%	Modul 13	Wahlbereich A: Pädagogik
76%	Modul 14	Bachelorabschlussprüfung
60%		Konzert
16%		Kammermusikprüfung

(2) ¹Bei Wahl des Wahlbereichs A: Pädagogik, geht die Modulnote mit 6 % in die Gesamtnote ein. ²Die Note der Bachelorabschlussprüfung wird dem entsprechend mit 70% (Konzert 55%, Kammermusik 15%) gewichtet.

(3) Bei der Ersetzung von Modul 6 durch Modul 6H (siehe § 4 Absatz 2) wird die Modulprüfung nicht benotet und dafür die Note des Konzertes der Bachelorarbeit mit 64% gewichtet.

§ 38 Inkrafttreten und Übergangsregelungen

(1) Die Studien- und Prüfungsordnung tritt zum 01.10.2016 in Kraft.

(2) ¹Sie ersetzt alle bisher gültigen Versionen der Studien- und Prüfungsordnung sowie ggf. die Rahmenordnung. ²Studierende, die ihr Studium voraussichtlich bis zum 30.09.2017 abschließen, können ihr Studium nach der jeweiligen bisher für sie gültigen Studien- und Prüfungsordnung beenden.

(3) Bereits erbrachte Leistungspunkte und Prüfungsleistungen werden durch die jeweiligen Prüfungsausschüsse, in Abstimmung mit dem zuständigen Prüfungsamt, gleichwertig übernommen..

Anlagen Klavier B.Mus.

Anlage 1: Musterstudienplan

Nr.	Modul	LV	SWS	Leistungspunkte im Semester								LP		
				1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.			
1	Hauptfach I	E	1,5	20	20	13	16							69
2	Hauptfach II	E	1,5					19	20	18	16			73
3	Kammermusik I	G	0,5			2	2	2						6
4	Kammermusik II	G	0,5						2	2	2			6
Grundlagen der pädagogischen Praxis I													4	
5	5.1 Grundlagenseminar (Üben-Lernen-Lehren)	V/S/T	2			2								2
	5.2 Musikphysiologie	V	2	1										1
	5.3 Sensomotorische Aspekte des Übens und Lernens	S/Ü	2		1									1
Grundlagen der pädagogischen Praxis II													12	
6	6.1 Einführung in die Didaktik und Methodik des Klavierspiels	S/Ü	2			2	2							4
	6.2 Lern- und Entwicklungspsychologie	S	2			2	2							4
	6.3 Musikpädagogik	S	2	2	2									4
Musikwissenschaft													11	
7	Grundlagenseminar Musikwissenschaft	S	2		2									2
	Musikwissenschaft	S/V	2			2	4	3						9
Musiktheorie													16	
8	8.1 Musiktheorie I + II	S	2	2	2	2	2							8
	8.2 Gehörbildung I - III	G	0,5	1	1	1	1							4
	8.3 Theoriebegleitendes Klavierspiel	E	0,5	1	1									2
	8.4 Rhythmische Gehörbildung	G	1	1	1									2
Musiktheoretische Vertiefung													6	
9	9.1 Musiktheorie III	S	2					2	2					4
	9.2 Gehörbildung IV + V	G	0,5					1	1					2
Künstlerische Praxis I													6	
	10.1 Chorsingen	G	2			1	1							2
Künstlerischer Wahlbereich Es sind insg. 4 LP aus den angebotenen Lehrveranstaltungen zu erbringen. LV Hist. Tasteninstr./Generalbass und Dirigieren müssen jeweils für ein ganzes Studienjahr (2 Semester) belegt werden.														
10	Elementare Improvisation	G	1											4
	Hist. Tasteninstr. / Generalbass	G	1											
	Jazz	G	1											
	Partiturnkunde/Instrumentation	S	2			1	1	1	1					
	Perkussion	G	1											
	Dirigieren	G	1											
Künstlerische Praxis II													5	
11	11.1 Berufsfeld Musikerin/Musiker	S	1					1						1
	11.2 Alte und Neue Musik	G	0,5					1	1	2				4
12	Projektarbeit	Selbststudium								8				8
Wahlpflichtbereich Zu wählen ist entweder Wahlbereich A oder Wahlbereich B													6	
Wahlbereich A: Pädagogik														
13	13.1 Didaktik und Methodik des Klavierspiels	S/Ü	2					2	2					4
	13.2 Sololiteratur / Orchesterkonzert (an 2 Klavieren) 1 Konzert	Selbststudium						2						2
Wahlbereich B: Auftrittspraxis														
	13.3 Sololiteratur / Orchesterkonzert (an 2 Klavieren) 3 Konzerte	Selbststudium						3	3					6
14	Bachelorabschlussprüfung	Selbststudium										12		12
Summe LP				28	30	30	30	32	30	30	30	30		240

Alternative Module													
Erreicht der/die Studierende bei der Aufnahmeprüfung eine Punktzahl >14 Punkte, kann er/sie Modul 6 und 10 durch die Module 6H und 10H ersetzen.													
6H	Repertoirestudien				Selbststudium	2	2	4	4				12
	Künstlerische Praxis											6	
10H	10H.1	Chorsingen	G	2			1	1					2
	10H.2	Künstlerische Praxis	Selbststudium				1	1	1	1			4

Anlage 2: Modulhandbuch

Einleitende Erläuterungen:

Prüfungen sind individuelle Leistungsnachweise, die benotet oder unbenotet sein können, aber in jedem Fall bestanden werden müssen. Das endgültige Nichtbestehen hat das endgültige Nichtbestehen der Bachelorprüfung zur Folge. Das Studium kann dann nicht mehr fortgesetzt werden.

Studienleistungen sind Vorleistungen, die dem Nachweis eines ernsthaft geführten Studiums dienen und Voraussetzung für die Teilnahme an der Modulprüfung bzw. ihrer Teilprüfungen sind.

Modul 1 Hauptfach I					
Verwendbarkeit: Bachelorstudiengang Klavier					
Qualifikationsziele	Erarbeiten und Festigen fortgeschrittener Aspekte der Klaviertechnik; Erarbeiten von Werken der Klavierliteratur, insbesondere in den Bereichen Instrumentaltechnik, Formverständnis, Ausdrucksfähigkeit, Stilistik.				
Inhalt	Künstlerisches Klavierspiel auf Basis eines persönlichen Lehrer-Schüler-Verhältnisses und des individuellen künstlerischen Entwicklungsprozesses der Studierenden.				
Modulprüfung	Studienleistung: ---				
	Prüfungsleistung: Musikpraktische Präsentation (Dauer: 15 Minuten, unbenotet): Vortrag von 2 Werken eigener Wahl.				
LP	SWS	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload
69	1,5	Einzelunterricht	4 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium 90 h Selbststudium 1980 h

Modul 2 Hauptfach II					
Verwendbarkeit: Bachelorstudiengang Klavier					
Qualifikationsziele	Künstlerisch angemessene Beherrschung eines vielfältigen Repertoires von Werken der Klavierliteratur, insbesondere im Bereich des gewählten Profils, Kompetenz in den wesentlichen stilistischen und aufführungspraktischen Fragen.				
Inhalt	Künstlerisches Klavierspiel auf Basis eines persönlichen Lehrer-Schüler-Verhältnisses und des individuellen künstlerischen Entwicklungsprozesses der Studierenden.				
Teilnahmevoraussetzung	Erfolgreicher Abschluss von Modul 1.				
Modulprüfung	Studienleistung: Regelmäßige Teilnahme				
	Prüfungsleistung: Das Modul wird in der Bachelorabschlussprüfung in Modul 14 abgeprüft.				
LP	SWS	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload
73	1,5	Einzelunterricht	4 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium 90 h Selbststudium 2100 h

Modul 3 Kammermusik I					
Verwendbarkeit: Bachelorstudiengang Klavier					
Qualifikationsziele	Fähigkeit zum gemeinschaftlichen Musizieren sowie zur produktiven künstlerischen und verbalen Auseinandersetzung mit dem jeweiligen Werk und den unterschiedlichen Musizierpartnern.				
Inhalt	Erarbeitung von Ensemble- und Kammermusikliteratur unterschiedlicher Epochen und Besetzungen. Ensemblebesetzungen und Repertoireauswahl in Absprache mit den jeweiligen Lehrenden.				
Modulprüfung	Studienleistung: ---				

		Prüfungsleistung:	Musikpraktische Präsentation (unbenotet): Eine erfolgreiche öffentliche Darbietung in Kammermusik. Mit weiteren Darbietungen sinkt die in Modul 4 geforderte Anzahl entsprechend. Insgesamt müssen in den Modulen 3 und 4 vier öffentliche Darbietungen erfolgreich absolviert worden sein. Dabei sind folgende Besetzungen zu berücksichtigen: 1 x Duo-Besetzung (auch Klavier-Duo) 1 x Liedbegleitung 2 x Besetzung ab Trio aufwärts			
LP	SWS	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload	
6	0,5	Gruppenunterricht	3 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium	22,5 h
					Selbststudium	157,5 h

Modul 4 Kammermusik II						
Verwendbarkeit: Bachelorstudiengang Klavier						
Qualifikationsziele	Fähigkeit zum gemeinschaftlichen Musizieren sowie zur produktiven künstlerischen und verbalen Auseinandersetzung mit dem jeweiligen Werk und den unterschiedlichen Musizierpartnern.					
Inhalt	Erarbeitung von Ensemble- und Kammermusikliteratur unterschiedlicher Epochen und Besetzungen. Ensemblebesetzungen und Repertoireauswahl in Absprache mit den jeweiligen Lehrenden.					
Modulprüfung	Studienleistung: ---					
	Prüfungsleistung: Musikpraktische Präsentation (unbenotet): Drei erfolgreiche öffentliche Darbietungen in Kammermusik. Mit jeder zusätzlichen Darbietung in Modul 3 reduziert sich die geforderte Anzahl entsprechend. Insgesamt müssen in den Modulen 3 und 4 vier öffentliche Darbietungen erfolgreich absolviert worden sein. Dabei sind folgende Besetzungen zu berücksichtigen: 1 x Duo-Besetzung (auch Klavier-Duo) 1 x Liedbegleitung 2 x Besetzung ab Trio aufwärts					
LP	SWS	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload	
6	0,5	Gruppenunterricht	2 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium	22,5 h
					Selbststudium	157,5 h

Modul 5 Grundlagen der pädagogischen Praxis I							
Verwendbarkeit: Bachelorstudiengang Klavier							
Qualifikationsziele	Die Studierenden haben sich Grundlagenkenntnisse der Musikerziehung angeeignet						
Teilmodule	5.1 Grundlagenseminar (Üben-Lernen-Lehren) 5.2 Musikphysiologie 5.3 Sensomotorische Aspekte des Übens und Lernens						
Modulprüfung	Eine unbenotete Teilprüfung in 5.2						
LP	Dauer			Häufigkeit		Workload	
4	3 Semester			Siehe Teilmodule		Präsenzstudium	90 h
					Selbststudium	30 h	
Modul 5.1 Grundlagenseminar (Üben-Lernen-Lehren)							
Qualifikationsziele	Grundlegende Fachkompetenz von Übestrategien, Fähigkeit zur detaillierten Beobachtung von Bewegungen, Fertigkeiten zur konstruktiven Gestaltung zwischenmenschlicher Prozesse im Instrumentenunterricht.						
Inhalte	Praktische Erarbeitung und Erfahrung von Übetechniken; Einführung in das Zeitmanagement; Schulung der Wahrnehmung und Beobachtungsgabe; Training zur konstruktiven Gestaltung zwischenmenschlicher Prozesse; Schulung von Angst vermeidenden Unterrichtsstrategien.						

Studienleistung		Regelmäßige Teilnahme			
Prüfungsleistung		---			
LP	SWS	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload
2	2	Vorlesung/ Seminar/Tutorium	1 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium 30 h Selbststudium 30 h
Modul 5.2 Musikphysiologie					
Qualifikationsziele		Grundlegende Kenntnisse über die körperlichen und geistigen Voraussetzungen des Musizierens, über Bewegungsapparat, Sensomotorik, effizientes Üben, Gehör und Hörschutz, Vorbeugung von Schmerzen, Vorbeugung und Behandlung von Vorspielangst.			
Inhalte		Anatomie, Physiologie des Bewegungsapparates und des Gehörs, Hirnphysiologie des Musizierens, Emotionspsychologie.			
Studienleistung		Regelmäßige Teilnahme			
Prüfungsleistung		Klausur (Dauer:45 Minuten, unbenotet)			
LP	SWS	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload
1	2	Vorlesung	1 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium 30 h Selbststudium ---
Modul 5.3 Sensomotorische Aspekte des Übens und Lernens					
Qualifikationsziele		Die Studierenden haben sich die für Musiker relevanten Kenntnisse der verschiedenen Körperübungsverfahren angeeignet.			
Inhalte		Das Instrumentalspiel erfordert komplexe sensomotorische Vorgänge und kann durch zahlreiche Faktoren gestört werden. Die verschiedenen Verfahren zur Verbesserung des körperbewussten Spiels sind für unterschiedliche Personen unterschiedlich geeignet. Hierfür verschafft dieses Teilmodul einen Überblick über Verfahren wie Alexandertechnik, Eutonie, Autogenes Training oder Feldenkrais.			
Studienleistung		Regelmäßige Teilnahme			
Prüfungsleistung		---			
LP	SWS	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload
1	2	Seminar/Übung	1 Semester	Beginn Sose	Präsenzstudium 30 h Selbststudium ---

Modul 6 Grundlagen der pädagogischen Praxis II					
Verwendbarkeit: Bachelorstudiengang Klavier					
Qualifikationsziele		Grundlagenkenntnisse der Musikerziehung			
Teilmodule		6.1 Einführung in die Didaktik und Methodik des Klavierspiels 6.2 Lern- und Entwicklungspsychologie 6.3 Musikpädagogik			
Modulprüfung		Eine benotete Prüfung in 6.1			
LP	SWS	Dauer	Häufigkeit	Workload	
12		4 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium 180 h Selbststudium 180 h	
Modul 6.1 Einführung in die Didaktik und Methodik des Klavierspiels					
Qualifikationsziele		Fähigkeit zu professioneller Planung, Durchführung und Analyse von Instrumentaleinzelunterricht der Unter- und Mittelstufe; Kenntnis der wichtigsten Unterrichtswerke und von Anfangsliteratur unterschiedlicher Stilepochen.			
Inhalte		Grundlagen des Instrumental-Anfangsunterrichts; Erarbeitung der wichtigsten für die Unterrichtspraxis relevanten Themenfelder; Literaturkunde; Unterrichtshospitationen; Lehrversuche.			
Studienleistung		Regelmäßige Teilnahme			
Prüfungsleistung		Mündliche Prüfung (Dauer: 20-30 Minuten, benotet)			
LP	SWS	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload
4	2	Seminar/Übung	2 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium 60 h Selbststudium 60 h

Modul 6.2 Lern- und Entwicklungspsychologie					
Qualifikationsziele		Überblickswissen über die studienrelevanten Gegenstände der Pädagogischen Psychologie; Befähigung zur Auseinandersetzung mit Theorien und Erklärungsansätzen (z.B. des Lernens und der Entwicklung) sowie Übertragen und Anwenden von Forschungsergebnissen in die musikpädagogische Praxis; Grundkenntnisse des wissenschaftlichen Arbeitens.			
Inhalte		Auswahl aus dem wechselnden Lehrangebot: - Theoretische Grundlagen des Lernens (und Übens), kognitive und emotional-motivationale Bedingungen des Lehrens und Lernens. - Erklärungsansätze der Prozesse der kognitiven Entwicklung in Bezug zur musikalischen Entwicklung.			
Studienleistung		Regelmäßige Teilnahme			
Prüfungsleistung		---			
LP	SWS	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload
4	2	Seminar	2 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium 60 h Selbststudium 60 h
Modul 6.3 Musikpädagogik					
Qualifikationsziele		Überblick über die wichtigsten Inhalte und Aufgabenfelder des Faches Musikpädagogik; Erwerb eines grundlegenden musikpädagogischen Repertoires an Kenntnissen, Fertigkeiten, Methoden und Verhaltensweisen, Reflexion der eigenen musikalischen Biographie.			
Inhalte		Pädagogische und didaktische Grundbegriffe (Bildung, Erziehung, Pädagogik, Didaktik, Methodik, Lehren und Lernen); Ziele, Inhalte, Methoden, Medien, Konzepte und Unterrichtsformen der Musikpädagogik in Vergangenheit und Gegenwart; anthropologische Aspekte des Musizierens; soziale, kulturelle, psychologische und kommunikative Voraussetzungen der Musikpädagogik; Spielen & Lernen; Unterrichtsplanung und -beobachtung, Unterrichtsqualität; Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens in der Musikpädagogik.			
Studienleistung		Regelmäßige Teilnahme			
Prüfungsleistung		---			
LP	SWS	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload
4	2	Seminar	2 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium 60 h Selbststudium 60 h
Modul 7 Musikwissenschaft					
Verwendbarkeit: Bachelorstudiengänge Dirigieren, Kirchenmusik, Klavier, Komposition, Künstlerische Ausbildung					
Erläuterung		Zu belegen sind: 1 x Grundlagenseminar (im Sommersemester) 4 x Seminar bzw. Vorlesung , davon maximal 2 x Vorlesung (Winter- und Sommersemester) Die erfolgreiche Teilnahme am Grundlagenseminar ist Voraussetzung für die Teilnahme an den musikwissenschaftlichen Seminaren.			
Teilnahmevoraussetzung		Test DAF 3 bei Studierenden mit Hochschulzugangsberechtigung aus einem nicht-deutschsprachigen Land.			
Qualifikationsziele		Einführung in die Musikwissenschaft, Grundkenntnisse im wissenschaftlichen Arbeiten und in musikwissenschaftlicher Methodik (Grundlagenseminar), Überblickswissen über die europäisch geprägte Musikgeschichte vom Mittelalter bis zur Gegenwart; Einblicke in historische und aktuelle musikbezogene Diskurse anhand semesterweise wechselnder Themen, Befähigung zur selbstständigen Recherche, zur kontextualisierenden Werkanalyse und zur Textanalyse (Seminare).			
Inhalt		Inhalte und Methoden aller drei Teilgebiete der Musikwissenschaft (Historische und Systematische Musikwissenschaft sowie Musikethnologie).			
Modulprüfung		Studienleistung: Regelmäßige Teilnahme; Vor- und Nachbereitung aller Lehrveranstaltungen; Referat in jedem Seminar (auch im Grundlagenseminar) oder eine äquivalente Leistung nach			

			Maßgabe der Lehrkraft. Prüfungsleistung: Mündliche Prüfung(Dauer: 40 Minuten, benotet): Bestandteile: 1. Musikhistorisches Wahlthema 2. Analyse eines Werkes, 3. Fragen zum Pflichtrepertoire (dazu Informationen auf der Homepage des Musikwissenschaftlichen Instituts). Erhöhte Gewichtung von Teil 3 (Dauer: ca. 20 Minuten)			
LP	SWS	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload	
11	2	Seminar	4 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium	120 h
					Selbststudium	210 h

Modul 8 Musiktheorie						
Verwendbarkeit: Bachelorstudiengänge Klavier, Kirchenmusik, Komposition, Künstlerische Ausbildung, Künstlerisch-pädagogische Ausbildung						
Qualifikationsziele	Erwerb fundierter Kenntnisse und Fähigkeiten für das Verstehen, Schreiben und Analysieren von Musik.					
Teilmodule	8.1 Musiktheorie I + II 8.2 Gehörbildung I - III 8.3 Theoriebegleitendes Klavierspiel 8.4 Rhythmische Gehörbildung					
Modulprüfung	Drei benotete Prüfungen in 8.1-8.3, eine unbenotete Prüfung in 8.4.					
LP	SWS	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload	
16			4 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium	195 h
					Selbststudium	285 h

Modul 8.1 Musiktheorie I + II						
Qualifikationsziele	Entwicklung und Vertiefung musikalischer Verständnisfähigkeit: Dazu gehören die Anwendung von Satzmodellen und -techniken ebenso wie fundierte Kenntnisse deskriptiver Methoden einschließlich traditioneller Beschreibungsmodelle. Hierin einbezogen sind grammatische und semantische Aspekte sowie eine hermeneutische Reflexionsfähigkeit. Eine notwendige Voraussetzung hierfür bildet das professionelle Erfassen musikalischer Notationsweisen.					
Inhalte	Verschiedene Satztechniken werden unter wechselnden stilistischen Ausrichtungen vermittelt und in regelmäßig zu bearbeitenden Satzaufgaben angewendet. Es erfolgen die kritische Diskussion und – soweit möglich – die praktische Darstellung der erzielten Ergebnisse. Begleitend zur Ausbildung dieser praktischen Fähigkeiten gehört die Einführung und Anwendung analytischer Techniken. Die verschiedenen Zugänge zum Beschreiben von Musik im Wechsel von werk- und methodenorientierter Perspektive werden erörtert.					
Studienleistung	Regelmäßige Teilnahme					
Prüfungsleistung	Klausur (Dauer: 180 Minuten, benotet): In der Klausur werden Aufgaben gestellt, welche die genaue Kenntnis und kompetente Handhabung musiktheoretischer Kategorien in satztechnischer und analytischer Hinsicht erfordern. Dazu gehören die selbständige Anfertigung mindestens einer Satzaufgabe aus den Bereichen Harmonielehre oder Kontrapunkt sowie einer harmonischen Analyse oder einer anderen vergleichbaren Aufgabe.					
LP	SWS	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload	
8	2	Seminar	4 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium	120 h
					Selbststudium	120 h

Modul 8.2 Gehörbildung I - III						
Qualifikationsziele	Vertiefende Entwicklung eines musikalischen Vorstellungsvermögens als Teil eines umfassenden Musikverstehens.					
Inhalte	Auditives Erfassen und Verstehen musikalischer Klänge, Muster und Verläufe bis hin zu vollständigen Werken; Schulung dieser Fähigkeiten durch wechselnde Methoden (z.B. Notieren, Singen, Beschreiben und Nachspielen).					
Studienleistung	Regelmäßige Teilnahme					
Prüfungsleistung	Klausur (Dauer: 60 Minuten, benotet) oder eine mündliche Prüfung (Dauer: 15 Minuten, benotet) nach Maßgabe der Lehrkraft					

		Gegenstand der Prüfung sind Aufgaben, welche die Sicherheit im Bestimmen und Vorstellen, ggf. im Singen und Nachspielen, von Intervallen, Klängen, melodischen und harmonischen Zusammenhängen sowie Rhythmen unter Beweis stellen.			
LP	SWS	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload
4	0,5	Gruppenunterricht	4 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium 30 h Selbststudium 90 h
Modul 8.3 Theoriebegleitendes Klavierspiel					
Qualifikationsziele		Fähigkeit zur praktischen Demonstration musiktheoretischer Sachverhalte am Klavier.			
Inhalte		Praktische Anwendung der im Teilmodul Musiktheorie erworbenen Kenntnisse; Unterweisung im künstlerisch-praktischen Tonsatz am Klavier unter Bezugnahme auf Satzmodelle und stilistische Vorgaben; Ergänzung dieser Übungen durch Generalbass- und Partiturspiel.			
Studienleistung		Regelmäßige Teilnahme			
Prüfungsleistung		Musikpraktische Präsentation (Dauer: 15 Minuten, benotet) Die Prüfung verlangt die sichere Darbietung vorbereiteter Werke, Werkausschnitte oder anderer Übungen. Geprüft wird ebenfalls die Fähigkeit zur spontanen praktischen Erschließung fachbezogener Aufgaben.			
LP	SWS	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload
2	0,5	Einzelunterricht	2 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium 15 h Selbststudium 45 h
Modul 8.4 Rhythmische Gehörbildung					
Qualifikationsziele		Ziel der Rhythmischen Gehörbildung ist es, Tempoeinschätzung, Rhythmusgefühl und inneres Zählen des Taktmaßes zu verfeinern, das Denken und Zählen in verschiedenen Taktarten zu fördern, das Verständnis rhythmischer Notation zu vertiefen, das Lesen zu beschleunigen und den Umgang mit dem Metronom zu üben. Durch rhythmische Gehörbildung wird der Rhythmus als innerer Zeitkoordinator gestärkt. Aufbauend auf dem Gefühl für Zeit, Puls und Tempo lassen sich ganze Werke, Stücke, Phrasen, Takte und kleinste Zeiteinheiten empfinden.			
Inhalte		Wöchentlich finden mehrere Seminare, die den Studierenden zu Anfang des Semesters zur Auswahl stehen, mit Gruppen von maximal zehn Personen statt. Durchgenommen werden sowohl Übungen, die methodisch einen konsequenten Aufbau der rhythmischen Komplexität verfolgen, als auch Rhythmusdiktate zur Festigung des Verständnisses.			
Studienleistung		Regelmäßige Teilnahme			
Prüfungsleistung		Klausur (Dauer: 45 Minuten, unbenotet): Rhythmusdiktate; Übertragung eines Rhythmus von einer Schreibweise in eine andere; Zeichnen eines Rhythmusdiagramms Mündlicher Vortrag (Dauer ca. 5 Minuten, unbenotet) zweier vorbereiteter Übungen und Vorlage einer Vom-Blatt-Übung. Das Erreichen der Hälfte der zu vergebenden Punktzahl führt zu erfolgreichen Anerkennung der Leistung und zum Testat.			
LP	SWS	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload
2	1	Gruppenunterricht	2 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium 30 h Selbststudium 30h

Modul 9 Musiktheoretische Vertiefung	
Verwendbarkeit: Bachelorstudiengang Klavier	
Qualifikationsziele	Erwerb umfassender Kenntnisse und fortgeschrittener Fähigkeiten für das Verstehen, Schreiben und Analysieren von Musik.
Teilmodule	9.1 Musiktheorie III 9.2 Gehörbildung IV + V
Teilnahmevor- aussetzung	Erfolgreicher Abschluss von Modul 8 Musiktheorie.
Modulprüfung	Zwei benotete Teilprüfungen in 9.1 und 9.2

LP	Dauer	Häufigkeit	Workload
6	2 Semester	Beginn Wise	Präsenzstudium 75 h Selbststudium 105 h

Modul 9.1 Musiktheorie III

Qualifikationsziele	Auf der Grundlage von 8.1 (Musiktheorie I+II) insbesondere Erweiterung der stilistischen Vielfalt und der methodischen Arbeitstechniken sowie der satztechnischen Kenntnisse und Fertigkeiten.		
Inhalte	Thematisierung und Vertiefung unterschiedlicher musiktheoretischer Beschreibungsmodelle sowie Reflexion aktueller Systeme der Musiktheorie; begleitende Anfertigung stilgebundener Kompositionsarbeiten und Studium von Texten musiktheoretischer Provenienz.		
Studienleistung	Regelmäßige Teilnahme		
Prüfungsleistung	Klausur (Dauer: 180 Minuten) oder mündliche Prüfung (Dauer: ca. 20 Minuten) oder Seminararbeit nach Maßgabe der Lehrkraft. (benotet) Die Klausur enthält satztechnische und analytische Aufgabenstellungen auf gehobenem Niveau. In der mündlichen Prüfung wird ein Gespräch (ggf. mit Aufgabenstellung am Klavier) geführt, in dem die Fähigkeit zur verbalen und ggf. instrumentalpraktischen Darstellung musikalischer bzw. musiktheoretischer Sachverhalte nachgewiesen werden soll. Die Fähigkeit, solche Sachverhalte zu erfassen und ihnen sprachlich gerecht zu werden, wird in Form einer Analyse oder durch Fragen zum Tonsatz geprüft. Die Seminararbeit setzt sich aus einer Reihe unterschiedlicher Satzübungen sowie analytischer Aufgaben auf gehobenem Niveau zusammen.		
LP	SWS	Lehrformen	Workload
4	2	Seminar	Präsenzstudium 60 h Selbststudium 60 h

Modul 9.2 Gehörbildung IV + V

Qualifikationsziele	Stabilisierung und Erweiterung der musikalischen Hörfähigkeit bzw. des Vorstellungsvermögens als Teil eines umfassenden Musikverstehens.		
Inhalte	Auditives Erfassen und Verstehen komplexer musikalischer Phänomene und Verläufe; Schulung dieser Fähigkeiten durch wechselnde Methoden (z.B. Notieren, Singen, Beschreiben, Nachspielen).		
Studienleistung	Regelmäßige Teilnahme		
Prüfungsleistung	Klausur (Dauer: 60 Minuten, benotet) oder eine mündliche Prüfung (Dauer: ca. 15 Minuten, benotet) nach Maßgabe der Lehrkraft. Die Prüfung umfasst ein- bis dreistimmige Diktataufgaben mit Anforderungen im melodischen, rhythmischen und polyphonen Hören, vierstimmige Diktate mit Anforderungen im harmonischen Hören oder äquivalente Aufgaben.		
LP	SWS	Lehrformen	Workload
2	0,5	Gruppenunterricht	Präsenzstudium 15 h Selbststudium 45 h

Modul 10 Künstlerische Praxis I

Verwendbarkeit: Bachelorstudiengang Klavier			
Qualifikationsziele	Individuelle Profilbildung, musikalische Bildung		
Teilmodule	10.1 Chorsingen 10.2 Künstlerischer Wahlbereich		
Modulprüfung	Kontinuierliche Leistungskontrolle in 10.1 und 10.2.		
LP	Dauer	Häufigkeit	Workload
6	4 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium 60 h Selbststudium Var.

Modul 10.1 Chorsingen

Qualifikationsziele	Fähigkeit zum Ensemblesingen in Vokalensembles unterschiedlicher Besetzung und Stilistik; Erweiterung der Literaturkenntnis und der stimmlichen Fähigkeiten.
Inhalte	Erarbeitung repräsentativer Chorliteratur aller Epochen in verschiedenen Besetzungen, auch Registerproben, Ensembleproben; chorische Stimmbildung.

Studienleistung		Regelmäßige Teilnahme, Kontinuierliche Leistungskontrolle durch die Praxis des Unterrichts			
Prüfungsleistung		---			
LP	SWS	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload
2	2 SWS	Gruppenunterricht	2 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium 60 h Selbststudium ---
Modul 10.2 Künstlerischer Wahlbereich					
Zu erbringen sind insgesamt 4 LP aus den angebotenen Lehrveranstaltungen.					
Wahlfächer		Elementare Improvisation 1 SWS/1 LP Historische Tasteninstrumente / Generalbass 1 SWS/1 LP, nur für ein ganzes Studienjahr (2 Semester) belegbar Jazz 1 SWS/1 LP Partiturlkunde/Instrumentation 2 SWS/1 LP Perkussion 1 SWS/1 LP Dirigieren 1 SWS/ 1 LP, nur für ein ganzes Studienjahr (2 Semester) belegbar			
Qualifikationsziele		<u>Elementare Improvisation</u> : Fähigkeit zu systematischer Anleitung einfacher, instrumenten- und genreübergreifender und nicht an den Notentext gebundener Improvisation. <u>Historische Tasteninstrumente / Generalbass</u> : Grundkenntnis der historischen Tasteninstrumente, ihrer Funktion, Literatur und Spielweise; gründliche Einführung in den praktischen Generalbass. <u>Jazz</u> : Beherrschung grundlegender Stilmittel von Jazz u. jazzverwandter Populärmusik sowie Einstiegsqualifikationen für die Improvisation. <u>Partiturlkunde/Instrumentation</u> : Kompetenz im Arrangieren und Instrumentieren <u>Perkussion</u> : Kenntnis über die grundlegenden Spieltechniken verschiedener Schlaginstrumente. Umsetzung künstlerischer Konzepte durch einfache Handhabung von Schlagzeuginstrumenten im Einzel- und Gruppenunterricht. <u>Dirigieren</u> : Erwerb elementarer Fähigkeiten zur Ensembleleitung hinsichtlich Dirigiertechnik, Probenarbeit sowie Partiturlernen und - spielen.			
Inhalte		<u>Elementare Improvisation</u> : Methoden instrumenten- und genreübergreifender Improvisation. <u>Historische Tasteninstrumente / Generalbass</u> : Anschlag, allgemeine Spielweise und Literatur am Cembalo und Hammerklavier, Generalbass: praktische Übungen, praktische Erfahrung im Musizieren. <u>Jazz</u> : Grundlegende Stilmittel des Ensemble- und Begleitspiels im Spektrum von Jazz und jazzverwandter Populärmusik sowie Einstieg in die solistische Improvisation über Chorges und über Modi. <u>Partiturlkunde/Instrumentation</u> : Studium verschiedener Notationsweisen sowie der betreffenden Fachliteratur; Erstellen von Bearbeitungen musikalischer Kompositionen für unterschiedliche Besetzungen. <u>Perkussion</u> : Anhand verschiedener Schlaginstrumente werden grundlegende Spieltechniken u. a. der afrikanischen, brasilianisch/kubanischen und europäischen Neuen Musik in kleinen Gruppen erlernt und gleichzeitig deren künstlerische Anwendung für den Gruppenunterricht erprobt. <u>Dirigieren</u> : Schlagtechnik, gestische Charakterisierung, Partiturlernen und - spielen, Anfertigung und Spielen von Klavierauszügen sowie Reflexion werkanalytischer, stilistischer, aufführungspraktischer und probenmethodischer Aspekte anhand von einschlägiger Ensembleliteratur.			
Studienleistung		Regelmäßige Teilnahme, Kontinuierliche Leistungskontrolle durch die Praxis des Unterrichts pro Fach.			
Prüfungsleistung		.---			
LP	SWS	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload
4	Var.	Gruppenunterricht	4 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium Selbststudium Gesamt 120 h

Modul 11 Künstlerische Praxis II						
Verwendbarkeit: Bachelorstudiengang Klavier						
Qualifikationsziele		Individuelle Profilbildung, musikalische Bildung				
Teilmodule		11.1 Berufsfeld Musiker/Musikerin 11.2 Alte und Neue Musik				
Modulprüfung		Unbenotete Prüfung in Modul 11.2				
LP	Dauer	Häufigkeit	Workload			
5	3 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium	37,5 h		
			Selbststudium	112,5		
Modul 11.1 Berufsfeld Musiker/Musikerin						
Qualifikationsziele		Praktisches Umgehen mit Marketing, Verbandsarbeit, Institutionen etc.				
Inhalte		Übungen zur Karriereplanung, Organisation freiberuflicher Tätigkeit				
Studienleistung		Regelmäßige Teilnahme				
Prüfungsleistung		---				
LP	SWS	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload	
1	1	Seminar	1 Semester	Jedes WiSe	Präsenzstudium	15 h
					Selbststudium	15 h
Modul 11.2 Alte und Neue Musik						
Qualifikationsziele		Kenntnis der wichtigsten Grundlagen der historischen Aufführungspraxis und der Neuen Musik für Klavier.				
Inhalte		Vorträge über verschiedene Themen und Aspekte der historischen Aufführungspraxis und der Neuen Musik, praktische Arbeit.				
Studienleistung		Regelmäßige Teilnahme				
Prüfungsleistung		Teilnahme an je einem Abschlussprojekt in Alter bzw. Neuer Musik (unbenotet).				
LP	SWS	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload	
4	0,5	Gruppenunterricht	3 Semester	Beginn WiSe	Präsenzstudium	22,5 h
					Selbststudium	97,5 h
Modul 12 Projektarbeit						
Verwendbarkeit: Bachelorstudiengang Klavier						
Qualifikationsziele		Fähigkeit zur selbständigen Vorbereitung, Gestaltung und Durchführung eines Klavierabends.				
Inhalt		Erarbeitung und Vorlage/Vorspiel des selbständig erarbeiteten Projekts.				
Modulprüfung		Studienleistung: ---				
		Prüfungsleistung: unbenotet a) Konzeption eines eigenständigen Konzertprojektes – innerhalb oder außerhalb der Hochschule; Erarbeitung einer sinnvollen Programmgestaltung; organisatorische Bewältigung und Durchführung, Abgabe eines schriftlichen Berichts (1 Seite) oder b) Wissenschaftliche Hausarbeit von 20-25 Seiten (freie Themenwahl in Absprache mit der Erstgutachterin bzw. dem Erstgutachter)				
LP	SWS	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload	
8	---	Selbststudium	1 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium	---
					Selbststudium	240 h

Modul 13 Wahlpflichtbereich						
Zu wählen ist entweder Wahlbereich A oder Wahlbereich B.						
Verwendbarkeit: Bachelorstudiengang Klavier						
Qualifikationsziele	Die Studierenden vertiefen entweder ihre Fähigkeiten im Bereich Musikpädagogik (Wahlbereich A) oder bauen ihre Qualifikation als Solistin/Solist weiter aus (Wahlbereich B).					
Teilmodule	Wahlbereich A: Pädagogik 13.1 Didaktik und Methodik des Klavierspiels 13.2 Sololiteratur / Orchesterkonzert (auch an 2 Klavieren) <i>1 Konzert</i> Wahlbereich B: Auftrittspraxis 13.3 Sololiteratur / Orchesterkonzert (auch an 2 Klavieren) <i>3 Konzerte</i>					
Modulprüfung	Eine benotete Prüfung in Wahlbereich A: Pädagogik.					
LP	Dauer	Häufigkeit	Workload			
6	2 Semester	Je nach Teilmodul	Präsenzstudium	Je nach Teilmodul		
			Selbststudium			
Wahlbereich A: Pädagogik						
Modul 13.1 Didaktik und Methodik des Klavierspiels						
Qualifikationsziele	Fähigkeit zu professioneller Planung, Durchführung und Analyse von Klaviereinzelnunterricht. Erweiterung von Literaturkenntnis sowie von unterrichtspraktischen Erfahrungen und Fähigkeiten.					
Inhalte	Planung, Durchführung und Analyse von Klaviereinzelnunterricht und Literaturkunde					
Studienleistung	Regelmäßige Teilnahme					
Prüfungsleistung	2 Lehrproben (Dauer: 20-30 Minuten, benotet) mit Anfänger- und Fortgeschrittenen-Lehrprobe.					
LP	SWS	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload	
4	2	Seminar/Übung	2 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium	60 h
					Selbststudium	60 h
Modul 13.2 Sololiteratur / Orchesterkonzert						
Qualifikationsziele	Die Studierenden eignen sich Erfahrungen im Spielen von orchesterbegleiteten Werken an.					
Inhalte	Die Studierenden lernen durch das eigenständige Durchführen von Konzerten, sich ein ausführliches Klavierkonzert-Repertoire zu erarbeiten.					
Studienleistung	Nachweis von einem Konzert durch Programme, Video o. Ä.					
Prüfungsleistung	---					
LP	SWS	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload	
2	---	Selbststudium	1 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium	---
					Selbststudium	60 h
Wahlbereich B: Auftrittspraxis						
Modul 13.3 Sololiteratur / Orchesterkonzert						
Qualifikationsziele	Die Studierenden eignen sich Erfahrungen im Spielen von orchesterbegleiteten Werken an.					
Inhalte	Die Studierenden lernen durch das eigenständige Durchführen von Konzerten sich ein ausführliches Klavierkonzert-Repertoire zu erarbeiten.					
Studienleistung	Nachweis von drei Konzerten durch Programme, Video o. Ä.					
Prüfungsleistung	---					
LP	SWS	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload	
6	---	Selbststudium	2 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium	---
					Selbststudium	180 h

Modul 14 Bachelorabschlussprüfung					
Verwendbarkeit: Bachelorstudiengang Klavier					
Qualifikationsziele/ Inhalt	Selbständige Vorbereitung und Durchführung eines Solokonzertes und einer Aufführung in Kammermusik auf Grundlage der Qualifikationsziele und Lehrinhalte in Modul 2.1 sowie Modul 4.				
Modulprüfung	Studienleistung: ---				
	Prüfungsleistung: Musikpraktische Präsentation (benotet): <u>Konzert</u> mit Klavier-Solo-Literatur (60 Minuten Dauer, darin max. 1 Satz eines Klavierkonzerts mit Begleitung eines 2. Klaviers möglich). Das Konzert muss enthalten: - Ein Werk des Barock - Ein Werk der Wiener Klassik - Ein Werk aus Romantik, Impressionismus oder Klassischer Moderne - Ein Werk der Neuen Musik (seit 1960) - Eine Etüde oder ein entsprechend virtuoses Werk Die <u>Kammermusikprüfung</u> wird in der Regel mit vollständigen Werken im Rahmen einer Musizierstunde o. Ä. abgelegt. Dauer: 20-30 Minuten				
LP	SWS	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload
12	---	Selbststudium	1 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium --- Selbststudium 360 h

Alternative Module

Erreicht der/die Studierende bei der Aufnahmeprüfung eine Punktzahl >14 Punkte, kann er/sie Modul 6 und Modul 10 durch die Module 6H und 10H ersetzen.

Modul 6H Repertoirestudium					
Verwendbarkeit: Bachelorstudiengang Klavier bei einer erfolgreichen Aufnahmeprüfung mit mehr als 14 Punkten.					
Qualifikationsziele	Darbietung des erarbeiteten Repertoires auch mit Reflektion von eigenen innovativen Darstellungsformen.				
Inhalt	Konzertformen in Orientierung an den Anforderungen des Konzertlebens.				
Teilnahmevoraussetzung	Hervorragende Leistung in der Aufnahmeprüfung (besser als 14 Punkte).				
Modulprüfung	Studienleistung: ---				
	Prüfungsleistung: unbenotet Nachweis von 3 Konzerten mit unterschiedlichem Repertoire anhand eines Programmhefts, eines Videos o. Ä.				
LP	SWS	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload
12	---	Selbststudium	4 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium --- Selbststudium 360 h

Modul 10H Künstlerische Praxis					
Verwendbarkeit: Bachelorstudiengang Klavier bei einer erfolgreichen Aufnahmeprüfung mit mehr als 14 Punkten.					
Qualifikationsziele	Vertiefung der Künstlerischen Fertigkeiten.				
Teilmodule	10H.1 Chorsingen 10H.2 Konzertpraxis				
Teilnahmevoraussetzung	Hervorragende Leistung in der Aufnahmeprüfung (besser als 14 Punkte).				

Modulprüfung		Nachweis (unbenotet) von 3 Konzerten durch Programme, Video o. Ä.			
LP	Dauer	Häufigkeit	Workload		
6	4 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium	60 h	Selbststudium 120 h
Modul 10H.1 Chorsingen					
Qualifikationsziele		Fähigkeit zum Ensemblesingen in Vokalensembles unterschiedlicher Besetzung und Stilistik; Erweiterung der Literaturkenntnis und der stimmlichen Fähigkeiten.			
Inhalte		Erarbeitung repräsentativer Chorliteratur aller Epochen in verschiedenen Besetzungen, auch Registerproben, Ensembleproben; chorische Stimmbildung.			
Studienleistung		Regelmäßige Teilnahme, Kontinuierliche Leistungskontrolle durch die Praxis des Unterrichts.			
Prüfungsleistung		---			
LP	SWS	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload
2	2 SWS	Gruppenunterricht	2 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium 60 h Selbststudium ---
Modul 10H.2 Konzertpraxis					
Qualifikationsziele		Darbietung des erarbeiteten Repertoires auch mit Reflektion von eigenen innovativen Darstellungsformen.			
Inhalte		Konzertformen in Orientierung an den Anforderungen des Konzertlebens.			
Studienleistung		Nachweis (unbenotet) von 3 Konzerten durch Programme, Video o. Ä.			
Prüfungsleistung		---			
LP	SWS	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload
4	---	Selbststudium	4 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium --- Selbststudium 120 h